

Bebauungsplan „Am Gaisberg“ Unteröwisheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Kraichtal
Stadtentwicklung
Rathausstraße 30
76703 Kraichtal

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe



Ökologische Leistungen | Fußer

Gutachten - Kartierung - Forschung

Amalienstraße 79 - 76133 Karlsruhe

017624860225

info@fusser-oekologie.de

www.oekologischesgutachten.de

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Katrin Linzel, M. Sc. Landschaftsökologie
Jana Kleingräber, M. Sc. Landschaftsplanung

ENTWURF

Karlsruhe, 11.09.2019

Impressum

Erstelldatum: September 2019

Letzte Änderung: 18.09.2019

Autor: Moritz Fußer

Seitenzahl: 17

© Copyright

Ökologische Leistungen – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	6
1.4 Prüfschema	6
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	7
3. Erfassung Fauna	10
3.1 Reptilien	10
4. Konfliktanalyse	16
5. Literatur	17
Tabelle 1: Begehungen Reptilien	10
Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Reptilien	11
Abbildung 1: Karte des Plangebiets	3
Abbildung 2: Reptilienkartierungen	11
Abbildung 3: Baumdiagramm der nachgewiesenen Fledermausarten	15
Abbildung 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Kraichtal plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Gaisberg“ in Unteröwisheim. Entstehen sollen auf dem Flurstück 874/15 zwei Hoffnungshäuser mit 3 Vollgeschossen. Diese sollen 16 Wohnungen beherbergen. Auf dem Grundstück sind zudem notwendige PKW-Stellplätze und ein Spielplatz geplant. Optional könnte benachbart in einem zweiten Bauabschnitt ein weiteres Hoffnungshaus mit Stellplätzen entstehen. Im Norden des Baubauungsplans befinden sich Bestandsgebäude. Hier sollen Baufenster gesetzt bzw. erweitert werden. Da eine Betroffenheit von geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

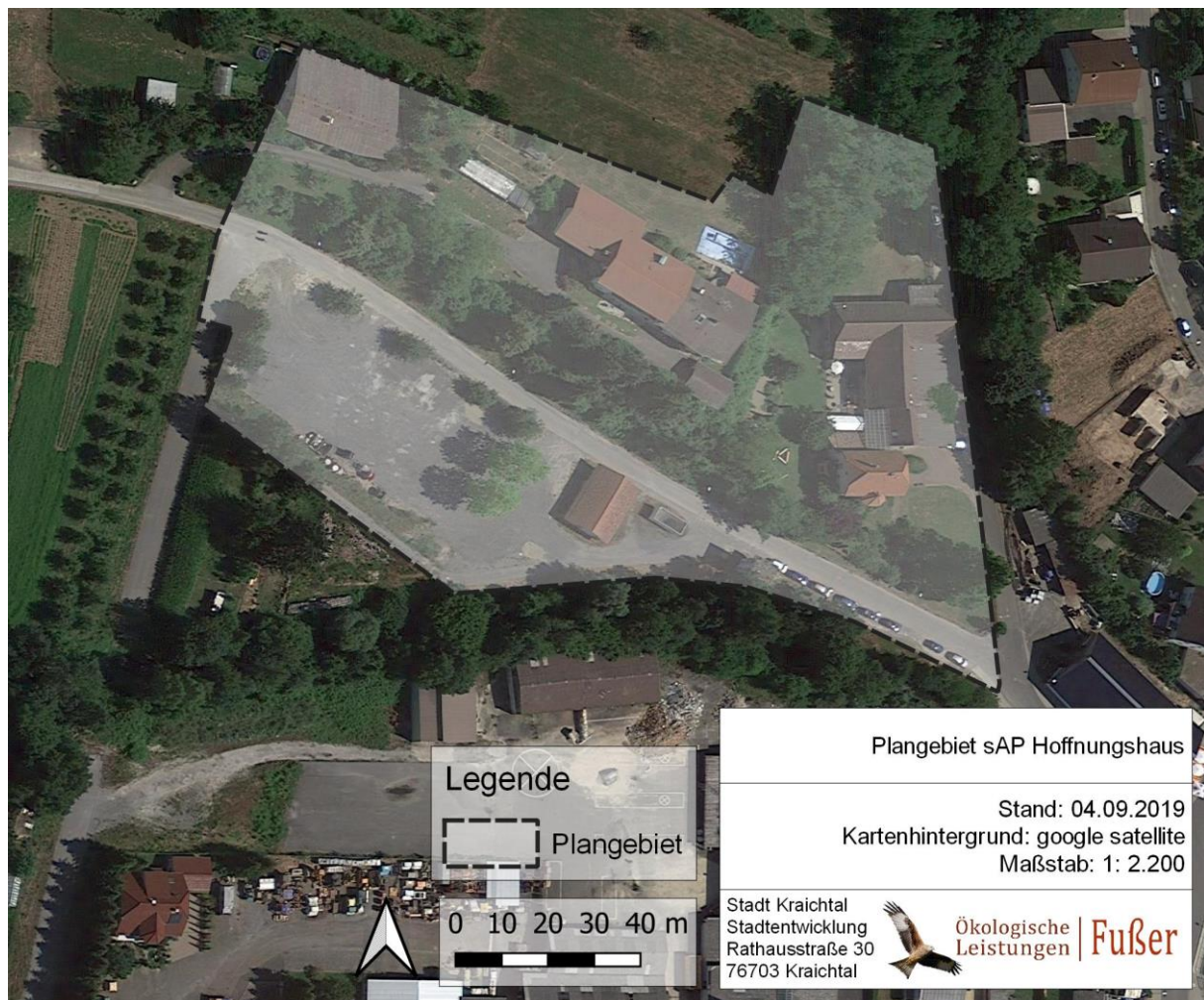


Abbildung 1: Karte des Plangebiets

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Barrierewirkung
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Reize durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Optische Reizauslöser (künstliche Beleuchtung, Verkehr)
- Störungen durch Immissionen von Staub

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet, welches die umliegenden Flächen inkludiert, liegen im Norden der Ortschaft Kraichtal-Unteröwisheim. Das Plangebiet umfasst die Gebäude „Am Gaisberg“ 1a, 2 und 4, sowie einen unbebauten Bereich südlich der Straße. Die Gebäude erreicht man über eine private Zufahrt, die parallel zur Straße verläuft. Der Zufahrt von Westen her folgend befindet sich hier zunächst das Gebäude der Hausnummer 4. Dieses weist einen großen Dachüberstand auf, welcher mit Holz vertäfelt ist. Hier befinden sich einige Spalten, die als Fledermausquartiere dienen könnten. Zwischen Gebäude Nr. 4 und 2 befindet sich ein offener Geräteschuppen aus Metall. Hausnummer 2 setzt sich aus drei aneinanderhängenden Gebäuden, einem Swimmingpool und einer Garage zusammen. An dem westlichsten dieser Gebäude finden sich Kotspuren am Rand des Daches. Auch finden sich hier Spalten zwischen der Holzvertäfelung und der Regenrinne. Diese könnten potenzielle Quartiere von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögeln sein. Der Gartenbereich besteht aus gemähter Wiesenfläche mit angrenzendem Gehölzsaum. Diese Strukturen könnten Lebensraum für Reptilien darstellen. Der Bereich zwischen Straße und Zufahrt besteht aus einem Gehölzsaum aus Bäumen und Sträuchern. In einigen der alten Obstbäume finden sich Höhlen und Spalten. Auch diese Strukturen können Habitat von Fledermäusen oder Vögeln sein. Der untere Bereich ist besonnt und geht in Wiesenfläche über, was ebenfalls ein geeignetes Habitat für Reptilien darstellen könnte. Östlich schließt sich das Grundstück Nr. 1a an. Das Wohngebäude ist ein Gebäude neueren Datums und weist keine interessanten Strukturen für gebäudebewohnende Arten auf. Die angrenzende Scheune, die anscheinend als Wohneinheit ausgebaut worden ist, könnte Strukturen für Fledermäuse und Gebäudebrüter aufweisen, da sich einige Spalten und Lücken in den Mauerbereichen und im Dachbereich befinden. Der Garten ist sehr gepflegt, weist jedoch an den Randbereichen interessante Strukturen für geschützte Arten auf. Südlich zur Straße hin befindet sich eine Steinmauer, welche als Habitat für Reptilien dienen könnte. An der nördlichen Grundstücksgrenze befinden sich ein Stein- und ein Totholzhaufen, Beete, die durch Steinmauern voneinander abgetrennt sind, sowie eine bewachsene Abbruchkante mit offenen Bereichen. Diese Bereiche weisen Potenzial als Reptilienhabitate auf.

Südlich der Straße liegt der Kraichbach. Es handelt sich um ein Fließgewässer mit stark bewachsenem Ufer. Im Saumbereich zwischen Ufer und Straße befinden sich mehrere kleine Gebäude mit Versorgungsfunktion. Keines der Gebäude erscheint als Habitat für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vögel geeignet, da diese bis unter das Dach verputzt sind und keine Spalten aufweisen. Allerdings liegen der Stadt Kraichtal Informationen vor, nach denen auf dem Flurstück 874/8 Fledermäuse vorkommen sollen. Nordwestlich des Bachs befindet sich eine große Schotterfläche. Die Randbereiche zwischen Schotterfläche und Gehölzsaum könnten als Lebensraum für Reptilien dienen.

Das Gebiet wird im Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche umschlossen (Obstbäume). Südwestlich an die Schotterfläche schließt sich eine Kleingartenparzelle an. Im Osten wird das Gebiet durch eine Straße begrenzt, sowie nordöstlich durch die Scheune des Grundstücks 1a. Im Süden begrenzt der Kraichbach das Untersuchungsgebiet.

Südlich des Kraichbachs findet sich eine Industriebrache mit einzelnen Gewerbeflächen. Der Bereich befindet sich momentan im Umbruch und soll zu einem urbanen Gebiet mit dem Schwerpunkt Wohnen entwickelt werden. Die Beleuchtung der direkt angrenzenden Industriebrache könnte die Aktivität von Fledermäusen in diesem Bereich einschränken. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse den Bach als Flugroute (Leitstruktur) nutzen.

Insgesamt kann das Untersuchungsgebiet durch die Nutzung durch Bewohner, Spaziergänger, Fahrzeuge und die landwirtschaftliche Nutzung als vorbelastet angesehen werden.

Vögel

Im Planbereich ist grundsätzlich mit weit verbreiteten und störungstoleranten Vogelarten, insbesondere Hecken- und Gehölzbrütern, zu rechnen. Gebäude könnten zum Teil von gebäudebewohnenden Vögeln genutzt werden. Hier bieten insbesondere die Scheune von Hausnummer 1a und die Gebäude der Hausnummern 2 und 4 potenziell Quartiere. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind keine Eingriffe dort geplant. Sollten Eingriffe an den Bestandsgebäuden stattfinden, sind hier Untersuchungen zu Gebäudebrütern durchzuführen.

Das Ufer des Kraichbachs eignet sich durch den starken Bewuchs nicht als Bruthabitat für den Eisvogel.

Reptilien

Offenlandstrukturen mit Gehölzsäumen und Kleinstrukturen wie Mauern, Steine und Reisighaufen sind Lebensräume, die häufig von Reptilien genutzt werden. Im Planbereich finden sich einige Strukturen, die von Reptilien als Habitat genutzt werden können. Hierzu gehören der Vegetationssaum zwischen der Zufahrt und der Straße „Am Gaisberg“, der Gartenbereich hinter Gebäudekomplex Nr.2, die Übergangsbereiche im Süden des Gebietes zwischen Schotterfläche und Ufervegetation bzw. Kleingartenparzelle und der Gartenbereich von Grundstück 1a. Da in den Gärten und Grundstücken der bereits bestehenden Häusern keine Eingriffe stattfinden sollen, ist eine Betroffenheit in diesen Bereichen allerdings auszuschließen.

Fledermäuse

Im Planbereich können potenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen entlang der Gehölze liegen. Weiterhin könnten einige der alten Obstbäume Quartiere für höhlenbewohnende Fledermäuse beherbergen. Diese werden aber nach jetzigem Stand nicht beansprucht. Die Gehölzsäume entlang des Baches können als Flugroute dienen. Auch in den Gebäuden, insbesondere im Dachüberstand von Gebäude Nr. 4 und im Dachbereich von Gebäude Nr. 2 und im Bereich der Scheune von Nr. 1a kann eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden. Allerdings finden auch hier nach jetzigem Stand keine Baumaßnahmen statt. Für das Flurstück 874/8 liegen der Stadt Kraichtal Informationen für das Vorkommen von Fledermäusen vor.

Weitere Säugetiere

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Für die Haselmaus beispielsweise fehlen ausgedehnte und struktur- bzw. artenreiche Hecken und Waldflächen.

Alt- und Tothholzkäfer

Im Untersuchungsbereich befinden sich einige wenige alte Obstbäume mit kleineren Höhlungen außerhalb der geplanten Baufläche. Der Rest der Gehölze bietet auf Grund des geringen Alters, des geringen Umfangs und der fehlenden Strukturen keinen geeigneten Lebensraum für xylobionte Käfer.

Arten mit Gewässeranbindung

Am Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich der Kraichbach. Es handelt sich hierbei um ein Fließgewässer. Potenzielle Laichgewässer fehlen im Plangebiet. Kurzzeitiges Auftreten von häufigen Arten wie Grasfrosch oder Bergmolch während der Wanderung kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist eine essenzielle Wanderroute nicht zu erwarten, da die direkt an den Bach angrenzenden Flächen einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen und potenzielle Überwinterungshabitate (z. B. Wälder) nicht in direkter Umgebung liegen. Auch kann eine Betroffenheit von anderen Arten mit Gewässeranbindung aufgrund der Struktur des Gewässers ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Eine Betroffenheit kann zu diesem Zeitpunkt auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Im Gebiet wurden keine spezifischen Futterpflanzen für Schmetterlinge nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass die rasenartigen Grünflächen aufgrund blütenarmer Bestände nicht als Habitat von Schmetterlingen geeignet sind. Auf der Fläche, auf der das Gebäude errichtet werden soll, befinden sich keine Grünflächen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Die Grünflächen und Wiesen sind ohne besondere Ausprägung.

Auf Grund der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse muss von einer Betroffenheit der Artgruppen Reptilien und Fledermäuse ausgegangen werden.

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der Potenzialanalyse wurden mit Rücksprache der Naturschutzbehörde des Landkreises faunistische Untersuchungen zu Reptilien und Fledermäusen durchgeführt.

3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten zwischen April und August bei optimaler Witterung. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungstermine können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
23.04.2019	14:00 – 14:45	20°C	1 bft.	0 - 1
23.05.2019	13:45 – 14:05	22°C	1 bft.	0 - 1
17.06.2019	15:00 – 15:15	26°C	1 bft.	0
19.08.2019	18:30 – 19:00	25 °C	0 bft.	0 - 1

Ergebnisse

Lediglich am letzten Termin (19.08.2019) wurde ein adultes Zauneidechsenweibchen in der nördlichen Straßenböschung festgestellt. Der Fundpunkt liegt zwar im Plangebiet, aber außerhalb des Eingriffsbereich. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Vorkommen mit geringer Individuenzahl in den Gärten und den Obstwiesen im Norden des Gebiets befindet. Die asphaltierte Straße wird regelmäßig, wenn auch in geringer Intensität, durch Autos, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Radfahrer frequentiert und weist somit eine Barrierewirkung auf. Eine Einwanderung in das spätere Baufeld ist dadurch auszuschließen.

Eine Betroffenheit kann dadurch für Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	V	V

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

s Streng geschützte Art

FFH-Anhang Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

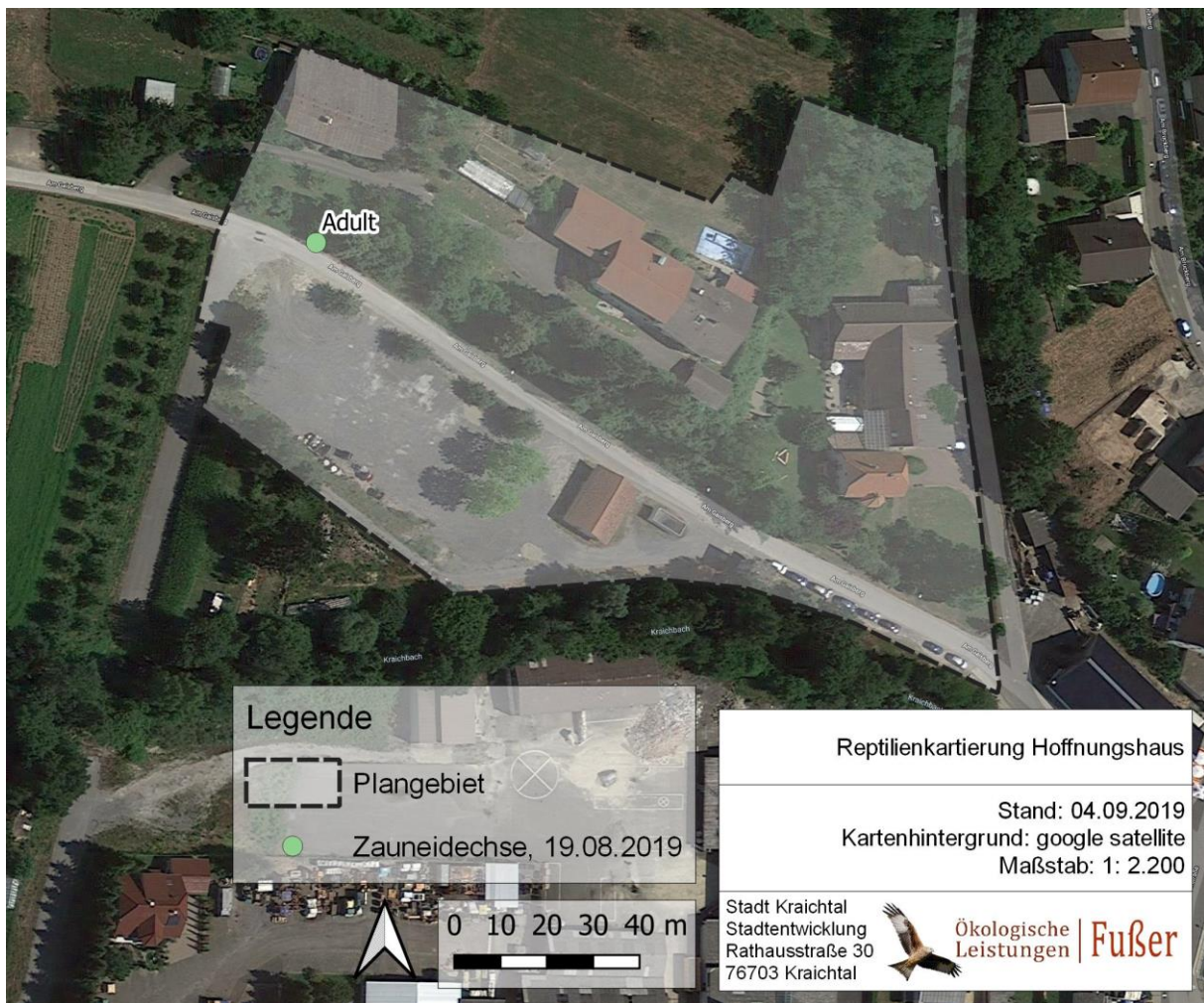


Abbildung 2: Reptilienkartierungen

3.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse wurden vier Begehungen mit dem Detektor (batlogger M, Firma elekon, Crest Advance = 2) zwischen Mai und August durchgeführt. Hierbei wurde speziell auf die Bereiche entlang des Baches sowie auf die Gebäude (Ausflüge) und Gehölzreihen geachtet.

Zudem wurde dreimal während drei Nächten (ab 05.07.2019, ab 25.07.2019, ab 19.08.2019) zwei Horchboxen (batlogger) ausgelegt. Diese lagen in den Gehölzen im Bereich des Baches. Die Auswertung erfolgte mit bc admin 4.0, wobei der Schwellenwert für die Rufsuche -24 db betrug. Die Artanalyse wurde mit batident und bcanalyse durchgeführt, wobei stichpunkthaft Rufe händisch nachbestimmt wurden. Auch zweifelhafte Rufe wurden nachkontrolliert.

Tabelle 3: Begehungen Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
23.05.2019	20:45 – 23:00	17°C-20°C	0 – 1 bft	0
06.05.2019	20:45 – 23:20	22°C-25°C	0 bft	0
25.07.2019	21:00 – 23:30	20°C-23°C	0 bft	0 - 1
08.08.2019	20:30 – 23:00	20°C-24°C	0 bft	0

Ergebnisse

Während der Begehungen kam es immer wieder zu Kontakten mit Zwergfledermäusen. Diese traten vor allem kurz nach Sonnenuntergang auf der Fläche auf. Im südöstlichen Bereich queren die Tiere häufiger die Straße „Am Gaisberg“; vermutlich, um zwischen den Privatgärten und dem Bach zu wechseln. Entlang der Gehölze am Bach wurden die meisten Tiere aufgenommen. Die Gehölze entlang des Baches dienen offensichtlich als Jagdhabitat, hier konnten mehrere Tiere jagend festgestellt werden. Hin und wieder konnten einzelne Tiere beobachtet werden, die entlang der Straßenbeleuchtung jagten. Im Eingriffsbereich war die Aktivität bei weitem am geringsten. Des weiteren konnten mehrere gerichtete Flüge entlang der Gehölze des Baches in Ost-West-Richtung festgestellt werden sowie im östlichen Grenzbereich von Südost nach Norden und umgekehrt. Ab Sonnenuntergang konnten bereits einzelne jagende Abendsegler (bis zu 5 Tiere), die aus Norden und Nordwesten einflogen, verortet werden. Daneben konnten wenige Myotis-Arten, von denen eine Aufnahme den Bartfledermäusen zuzuschreiben ist, aufgenommen werden. Neben Abendseglern konnte ein Ruf der Breitflügelfledermaus zugeordnet werden, die mit den beiden Abendseglerarten, der Nordfledermaus und der Zweifarbfledermaus zu den nyctaloiden Arten zählt. Da neben den beiden Arten keine weiteren Fledermausarten der Gruppe nachgewiesen werden konnten, sind die unbestimmten nyctaloiden Rufe mit Sicherheit Abendsegler und Breitflügelfledermaus zuzuweisen. Zu-

dem konnten zwei Aufnahmen einer Langohr-Art erbracht werden. Der Großteil der aufgenommenen Rufe gehört zu den pipistrelloiden Arten, von denen die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Mückenfledermaus an Hand der Rufe nachgewiesen wurde, wobei es sich bei letzterer auch um hohe Rufe von Zwergfledermäusen handeln könnte.

Die hohe Anzahl der Rufe, sowie die Verteilung der nächtlichen Aktivität mit einem peak von bis zu 400 Aufnahmen kurz nach Sonnenuntergang zeigt und zwei kleineren peaks in der Mitte der Nacht und gegen Morgen zeigen, dass das Gehölz neben der Nutzung als Jagdhabitat vor allem als Leitlinie von pipistrelloiden Arten genutzt wird. Für Myotis- und Langohr-Arten spielt das Gebiet, wenn überhaupt, nur eine sehr untergeordnete Rolle. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler und Breitflügelfledermaus zählen zu den gering- oder nichtlichtempfindlichen Arten, so dass mit keiner Entwertung der Gehölze als Jagdbereich und Flugroute durch Außenbeleuchtungen zu rechnen ist (Brinkmann 2012, BMVBS 2011 oder Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH 2011). Zudem befinden sich an der Straße bereits Straßenlaternen. Weitere Nachbarflächen sind als geringwertig anzusehen (Siedlungsbereich, landwirtschaftliche Flächen), in die Gehölze wird nicht eingegriffen.

Quartiere wurden nicht nachgewiesen, obwohl sich am Trafohäuschen und den kleinen Gebäuden östlich der Baufläche potenzielle Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten befinden. Allerdings bleiben die Gebäude bestehen.

Eine Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Tabelle 4: Tabelle nachgewiesener Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S	IV	2	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S	IV	i	3
Nyctaloide Art	<i>Eptesicus spec., Nyctalus spec., Vespertilio murinus</i>	S	IV	je nach Art	
Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	S	IV	je nach Art	
Bartfledermaus-Art	<i>Myotis brandtii Myotis mystacinus</i>	S	IV	je nach Art	
Myotis-Art	<i>Myotis spec.</i>	S	IV	je nach Art	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S	IV	i	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S	IV	3	-
Pipistrellus-Art	<i>Pipistrellus spec.</i>	S	IV	je nach Art	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S	IV	G	D

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

fett Geschützte Art

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN. 2003)

RL D Rote Liste Deutschland (HAUPT ET AL. 2009)

i gefährdete wandernde Art

D Daten defizitär

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

Bebauungsplan „Am Gaisberg“ Unteröwisheim Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

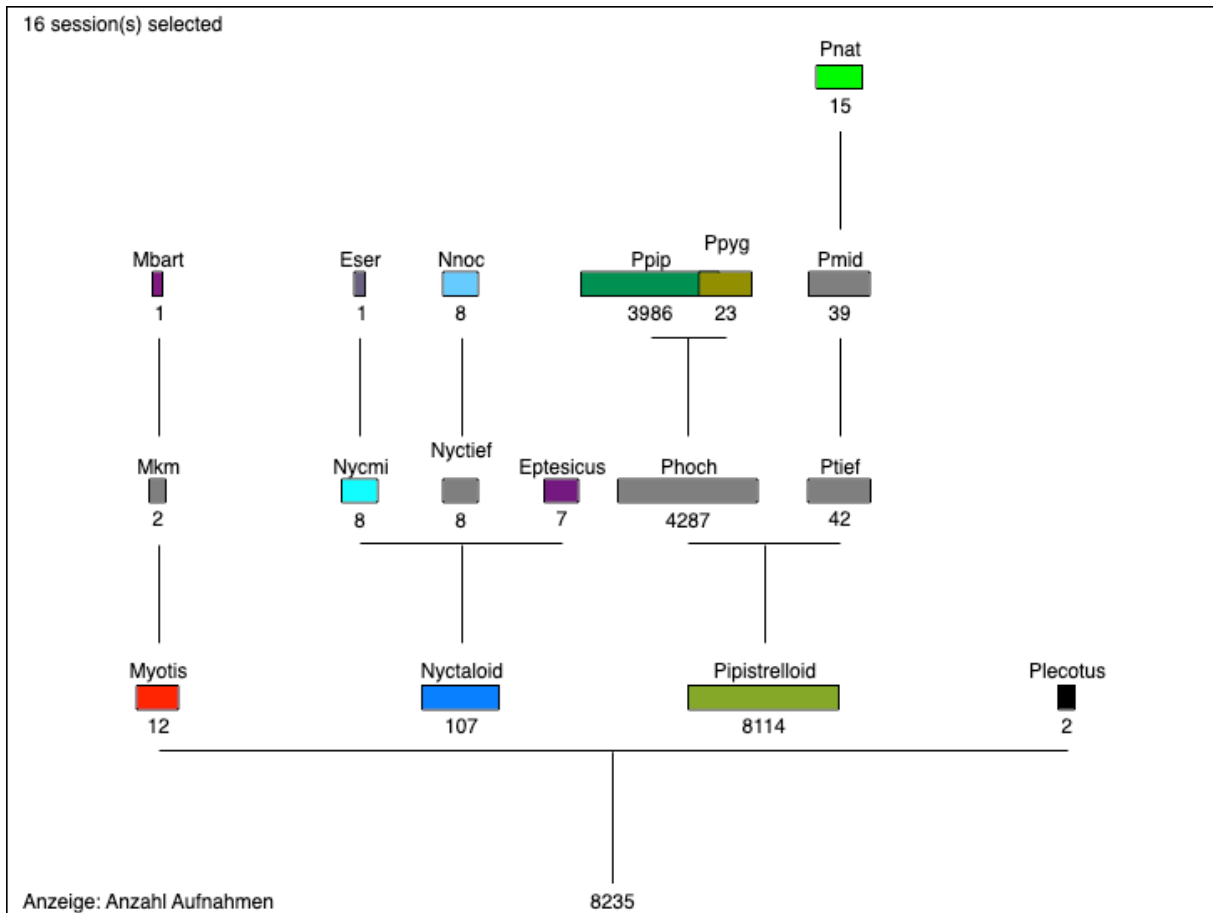


Abbildung 3 Baumdiagramm der nachgewiesenen Fledermausarten

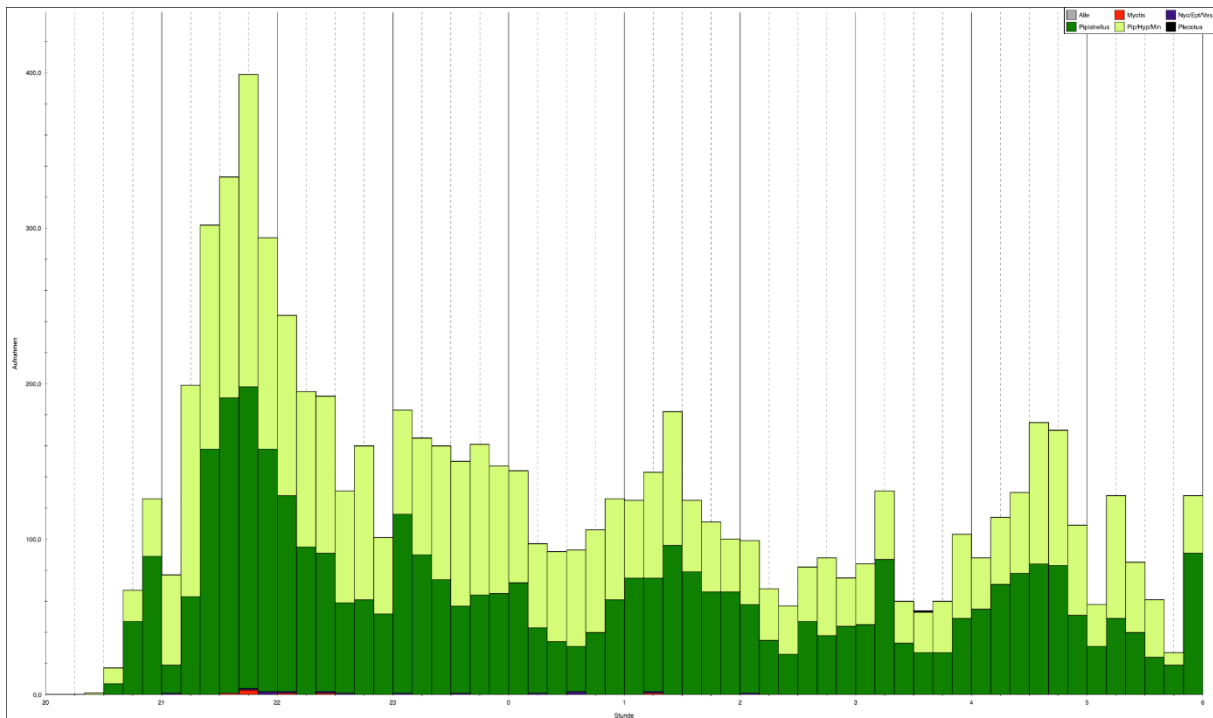


Abbildung 4 Nächtliche Aktivitätsverteilung

4. Konfliktanalyse

Die Auswertung der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen ergab keine Betroffenheit von Zauneidechse und Fledermäuse. Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen ist mit keinem Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Sollten bauliche Veränderungen der bereits bestehenden Gebäude und deren Gartenflächen durchgeführt werden, sind mögliche Betroffenheiten von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen vorab zu prüfen.

5. Literatur

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): PLANUNG UND GESTALTUNG VON QUERUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE. EIN LEITFADEN FÜR STRAßENBAUVORHABEN IM FREISTAAT SACHSEN. SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, DRESDEN, 116 S. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) (2011): ARBEITSHILFE FLEDERMÄUSE UND STRAßENVERKEHR. ENTWURF OKTOBER 2011. (IN VORB.).
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel, 63 S. + Anhang.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stand 1998. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.